

Satzung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medizinische Informatik

vom 15. Januar 2010, geändert am 18. Juni 2020

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1, 29 Abs. 2 S. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. vom 15. Mai 2015, S.313), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 275), haben der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 und der Senat der Hochschule Heilbronn am 17. Juni 2020 die Änderung der Satzung für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medizinische Informatik vom 15. Januar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 4. Mai 2010, S. 241 ff.) beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.
Der Rektor der Hochschule Heilbronn hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Medizinische Informatik vergeben die Universität Heidelberg und die Hochschule Heilbronn die gemäß der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen zur Verfügung stehenden Studienplätze unter Berücksichtigung der Quoten gemäß § 9 HVVO nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Heilbronn eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Medizinische Informatik oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, oder in Informatik den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (Bachelor) in den Studiengängen Medizinische Informatik, Informatik oder in verwandten Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei

Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Bei dem Abschluss gemäß Satz 1 wird ein Fachanteil Medizinische Informatik von mindestens 40 % empfohlen.

- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
 - a) Eine Hochschulabschlussnote eines Abschlusses gem. § 3 Abs. 1 von mindestens "gut" oder mindestens ECTS-Grad „B“.
 - b) Zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
 - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
 - a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 70 %),
 - b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 30 %),
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor der Hochschule Heilbronn auf Vorschlag des Zulassungsausschusses in Abstimmung mit der Universität Heidelberg.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder

- b) wenn die Bewerberin / der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Medizinische Informatik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalts oder in Informatik verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Sofern der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge bis zum Ende der Antragsfrist gem. § 2 Abs. 1 noch nicht vorliegt, genügt eine Daten- und Notenabschrift (Transcript of records) der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass das Bachelorstudium in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge abgeschlossen wird und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum Vorlesungsbeginn vorliegen. Diese Bewerber nehmen am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt in diesen Fällen für die Zulassungsentscheidung unbeachtet. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 bei Studienbeginn im Wintersemester nicht bis zum 31.10. des ersten Semesters und bei Studienbeginn im Sommersemester nicht bis zum 30.04. des ersten Semesters, geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in den Immatrikulationsordnungen der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und Stellvertreter(in), die Professor(inn)en an der Universität Heidelberg oder der Hochschule Heilbronn sein müssen. Beide Hochschulen müssen mit je mindestens einem Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Fakultät für Informatik der Hochschule Heilbronn bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg bzw. durch Aushang an der Hochschule Heilbronn in Kraft. Sie gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Zugleich tritt die Satzung für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medizinische Informatik vom 15. Januar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 4. Mai 2010, S. 241 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2020

Heilbronn, den 18. Juni 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prof. Dr. Oliver Lenzen
Rektor

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 4. Mai 2010, S. 241 ff., geändert am 27. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.06.2011, S. 505 f), am 18. Juni 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2020, S. 353 ff.).